

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2017 mit Wirkung zum 14. August 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 und in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Vorbereitung einer Empfehlung des Umfangs sowie zu den technischen Einzelheiten zur Prüfung des Vorliegens eines nicht vorhersehbaren Anstiegs beschlossen.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat gemäß Nr. 3.5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung eine Prüfung durchgeführt, ob für das Jahr 2017 ein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund von Akuterkrankungen vorliegt, und dabei ermittelt, dass dies in keinem KV-Bezirk der Fall ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2017.

#### **3. Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. August 2019 in Kraft.